

## Die ständischen Schuldverschreibungen von Niederösterreich betreffend.

Ständ. Verord. Coll. vom 30. April 1767.

**Wir hernach benannte:**

Urbanus des Köbl. exempten Stifts und Klosters  
Mölk, ordinis S. Benedicti, Abbt, der Röm. Kaiserl.  
Königl. Apost. Majestät Rath, des Köbl. N. De. Prä-  
laten-Standes Praeses. Dominicus des Köbl. Stifts  
Seittenstetten, ordinis S. Benedicti, Abbt, der Röm.  
Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Rath. Wenzel des  
Heil. Röm. Reichs Graf Breuner, Herr der Herrschaf-  
ten Aspern an der Zaya, und Neuttenstein, der Röm.  
Kaiserl. Königl. Apost. Majestät wirklicher Kammerer,  
und Erb-Kammerer in Oesterreich ob = und unter der  
Enns. Nikolaus des Heil. Röm. Reichs Graf von  
Falkenhayn, Herr der Herrschaften Allentsteig, Rain-  
spach, Schrems, Röttinghörmanns, Heinrichs und Be-  
sten-Poppen, der Röm. K. K. Apost. Majestät wirkli-  
cher Kammerer. Ferdinand Maximilian von Moser,  
Herr der Herrschaft Schiltern, der Röm. K. K. Apo-  
stol. Majestät N. De. Regierungs-Rath. Ludwig von  
Hacqué, Herr der Herrschaften Karnabrunn, Weinstieg,



Häcking und Schillerau, der Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Truchseß, und N. De. Land-Rechts-Besitzer; als einer Köbl. N. De. Landschaft Verordnete ic.

Erklären und thun kund im Rahmen wohlermeldeter Landschaft jedermänniglich, insonderheit aber denen sämtlichen Gläubigern und Inhabern der von ersagter Köbl. Landschaft ausgestellten Schuld-Verschreibungen, wie auch der in gegenwärtiger Notifikation erwähnten Cameral-Obligationen, wie nachfolget.

Es haben Ihre verwittibte Röm. Kaiserliche, zu Hungarn und Böhheim Königl. Apostol. Majestät, Erzherzogin zu Oesterreich ic. unsere allergnädigste Kaiserin, Königin, Erb-Landes-Fürstin, und Frau Frau, vom Anbeginne Dero glorreichsten Regierung, die Erhebung des gesammten Ständischen Creditess sich jederzeit vorzüglich angelegen seyn lassen.

Nachdem nun allerhöchst Dieselben erwogen haben, daß die verschiedenen mit Dero treuehorsaamsten N. De. dreyen oberen Ständen, theils in letzterem Kriege, theils nach hergestelltem Frieden, einzeln vorgenommene Behandlungen, welche sowohl die unmittelbare aerarisch-Ständische Schuld, als diejenigen Cameral-Schulden betreffen, deren Interessen-Zahlung von einer Köbl. Landschaft übernommen worden, die Festsetzung eines alle Theile des Ständischen Creditess in sich fassenden gleichförmigen Schulden-Systems nothwendig gemacht; so haben allerhöchst-gedachte Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Majestät, in einem an Dero treuehorsaamste N. De. drey obere Stände erlassenen gnädigsten Hof-De-



crete, denenselben die diesfalls hegende Landesmütterliche Gesinnung zu eröffnen geruhet.

Dieser höchsten Willens-Meinung hat sich die Löbl. N. De. Landschaft, nach ihrer angewohnten allerunterthänigsten Devotion, mit so viel mehrer Bereitwilligkeit unterzogen, als der hierbey sich vorgesezte Endzweck, zu gleicher Zeit die Sicherheit und die Bequemlichkeit der Ständischen Gläubiger zur Absicht hat.

Die in dessen Folge getroffene Verfügungen, werden im Rahmen wohltermeldeter Landschaft dem Publico in gegenwärtiger öffentlichen Notification in folgendem bekannt gemacht.

### I.

Bestättigen die Löbl. N. De. drey oberen Herren Stände alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche Dieselben mit denenjenigen ihrer Gläubiger eingegangen, so zu denen von Ihnen Herren Ständen dem allerhöchsten Aerario von Zeit zu Zeit geleisteten Anticipationen einer Löbl. Landschaft Vorschüsse geleistet, und werden Sie Herren Stände denen getreuen Innhabern der dießfalls ausgestellten Obligationen, sich noch ferner wie bisher, sowohl in Ansehung der Interessen als des Capitals, als Selbst-Schuldner und Zahler darstellen.

Die Löbl. Landschaft bestätiget in Ansehung ihrer bisherigen Aerarischen Schuld, alle mit ihren Gläubigern eingegangene Verbindlichkeiten.



## II.

Cameral-  
Schulden, so  
die Köbl. Her-  
ren Stände  
übernehmen,  
und für ihre  
eigene Schuld  
anerkennen.

Betreffend die bisher auf den Hunga-  
rischen Wein-Ausschlag versichert gewesene, be-  
reits in dem Recepte von 1748. erwähnte Ca-  
meral-Schuld; die in ebengedachtem Recepte  
von 1748. enthaltene sogenannte Systemal-  
Schulden, desgleichen die in letzterem Kriege  
ausgeschriebene, theils zu 3 p. C. verzins-  
liche, theils von dem ehemaligen 5. und 6.  
p. Centigen Interesse nunmehr auf 4. p. C.  
herabgesetzte Subsidia praesentanea, und an-  
dere an eine Köbliche Landschaft angewiesene  
Partheyen, von welchen sämtlichen Posten  
die Interessen bisher bey dem Ständischen  
Ober-Einnehmer-Amte abgeführt worden: so  
will eine Köbl. Landschaft, zu Folge des in  
dem vorerwähnten Hof-Decrete an sie gesche-  
henen allergnädigsten Ansinnens, die bisher  
bloß in Ansehung der Interessen dieser Schul-  
den übernommene Gewähr, auch auf das  
Capital derselben dergestalt erstreckt haben,  
daß diese bisherige Cameral-Schulden denen  
übrigen Schulden einer Köbl. Landschaft voll-  
kommen gleichgehalten, und als eine ursprüng-  
liche Ständische Schuld angesehen werden  
sollen.

## III.

Special-Hypo-  
thek so von  
Ihro K. K.  
M. Majestät

Für diese sämtliche Schulden nun, so  
viel davon nach der von dem Wiener-Stadt-  
Banco geschenehen freywilligen Ueberneh-



mung der steuerfreyen Ständischen Obliga-  
 tionen, und der von Zeit zu Zeit bewirkten  
 Tilgung), annoch übrig bleibet, haben Ihre  
 Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät denen  
 Löbl. Herren Ständen, vermittelt eines mit  
 denselben unterm heutigen dato geschlossenen  
 feyerlichen Receßes, zu Bedeckung der In-  
 teressen zu 4. und respectivè 3. p. C., die  
 allerhöchst Deroselben seit 1748. durch die öf-  
 fentlichen Landtags-Schlüsse jederzeit verwil-  
 ligte, durch die eigenen Hände der Herren  
 Stände erhobene Cameral-Landes-Contribu-  
 tion, zur Special-Hypothek dergestalt einge-  
 räumt, daß solche von Ihnen Herren Stän-  
 den in der alt hergebrachten Form der reti-  
 nendorum zurückgehalten, das übrige aber,  
 so an dieser Interessen-Bedeckung annoch ab-  
 gehet, auf den Salz-Ausschlags-Fundum an-  
 gewiesen seyn, und aus diesem Fundo Ihnen  
 Herren Ständen von der Kaiserl. Königl.  
 Universal-Staats-Schulden-Casse in quarta-  
 ligen Fristen jedesmal richtig abgeföhret wer-  
 den solle.

In Ansehung hingegen der Capitals-Rück-  
 zahlung, haben allerhöchst-gedachte Ihre Kai-  
 serl. Königl. Apostol. Majest. denen Herren  
 Ständen die Ihnen bisher zu diesem Ende  
 eingeräumte, in dem Erzherzogthume Oester-  
 reich unter der Enns erhobene Erbschafts-  
 Steuer, desgleichen den der so genannten

einer Löbl.  
 Landschaft zu  
 Bedeckung die-  
 ser sämtlichen  
 Schulden in  
 forma retinen-  
 dorum einge-  
 räumt wor-  
 den.



Systemal-Schuld bisher gewidmet gewesenen Amortisations - Fundum, und endlich das Ihnen Herren Ständen zu Ihren jährlichen Frist-Zahlungen aus der Kaiserl. Königl. Universal-Staats-Schulden-Casse bisher jederzeit mit der größten Richtigkeit abgeführte Quantum, noch ferner eingestanden, und diese letzteren Rückzahlungs-Fonds, auf die nämliche eben erwähnte Ihnen Herren Ständen eingeräumte Special-Hypothek der Cameral-Contribution, und des Salz-Ausschlages angewiesen, mit der hinzugesügten weiteren gnädigsten Versicherung, daß allerhöchst Dieselben, ausser diesen eingeräumten besondern Fundis, gedachte Rückzahlung der Ständischen Schuld annoch aus dem allgemeinen Tilgungs-Fonds soviel möglich zu unterstützen bedacht seyn werden.

## IV.

Diese einer Löbl. Landschaft eingeräumte Special-Hypothek wird von Seiten derselben denen sämtlichen Gläubigern zur Sicherheit verschrieben.

Diese denen Herren Ständen solchergestalt, vermittelst des oben erwähnten mit Ihnen geschlossenen feyerlichen Receptes, sowohl für das Capital als die Interessen eingeräumte Special-Hypothek, wird hiermit von Seiten einer Löbl. Landschaft denen sämtlichen Gläubigern, beydes für das Capital und das Interesse, auf das feyerlichste dergestalt verschrieben, daß gedachte Gläubiger, im Falle wohl ermeldte Landschaft, wieder Verhoffen, mit der Zahlung nicht zuhalten, sondern säu-



mig erscheinen würde, hieran sich zahlhaft zu machen befugt seyn, hierwider auch die Köbl. Landschaft einige Ausflucht wie sie immer Rahmen haben möge, nicht schützen, schirmen, noch befreyen solle.

## V.

Nachdem sowohl die durch das Intere-  
 Ben-Steuer-Patent vom ersten May vorigen  
 Jahres zu dem allgemeinen Interesse des  
 Staates erklärte 4 p. C., als die durch ge-  
 genwärtige öffentliche Notification kund ge-  
 machte Verfügungen erfordern, daß denen  
 Gläubigern, statt ihrer in Händen habenden  
 alten Obligationen, neue Obligationen hin-  
 ausgegeben werden, deren Inhalt im folgen-  
 den mit mehrerem erkläret werden wird; so  
 werden die Inhaber der sämtlichen in dem  
 obigen S. I. und II. enthaltenen, sowohl von  
 einer Köbl. Landschaft ausgestellten, als von  
 solcher nunmehr übernommenen Obligatio-  
 nen, hiermit eingeladen, ihre in Händen ha-  
 bende alte Schuld-Briefe bey dem Ständi-  
 schen Ober-Einnehmer-Amte darzubringen, um  
 dagegen neue Obligationen der Köbl. N. De.  
 Landschaft zu erhalten.

Allgemeine  
 Auswechslung  
 der sämtlis-  
 chen sowohl  
 Ständischen,  
 als von denen  
 Herren Stän-  
 den übernom-  
 menen Came-  
 ral-Schuld-  
 Briefe, gegen  
 neue Obliga-  
 tionen.

## VI.

Der zu dieser Auswechslung bestimmte  
 Termin hat von dem Tage der Kundmachung  
 gegenwärtiger Notification anzufangen, und  
 bis letzten April 1768. zu dauern. Diejeni-  
 Zu dieser Aus-  
 wechslung wird  
 der Termin bis  
 letzten April  
 1768 festgesetzt.



gen Gläubiger welche in dieser Frist, ohne Anzeigung einer erheblichen Ursache, ihre in Händen habenden alten Obligationen bey dem Ständischen Ober-Einnehmer-Amte zur Auswechslung nicht darbringen, werden bis zur wirklichen Einlieferung ersagter ihrer alten Obligationen, in der Zwischenzeit von gedachtem letzten April 1768. anzurechnen, keine Interessen empfangen.

Peremtorischer Termin von 3. Jahren und 6 Wochen, in welchem das ganze Auswechslungs-Geschäfte zu Ende zu bringen.

Nachdem aber die Ordnung erheischt, daß dieses Auswechslungs-Geschäfte endlich zu seinem gänzlichen Schluße gelange; so wird hierzu die Frist von 3. Jahren und 6. Wochen, à dato gegenwärtiger Notification anzurechnen, pro termino peremptorio dergestalt festgesetzt, daß diejenigen Obligationen, welche bis dahin nicht dargebracht worden, als gänzlich erloschen angesehen, mithin in Ansehung derselben nicht nur keine Auswechslung mehr statt finden, sondern auch darauf, zu welcher Zeit auch nachgehends gedachte Obligationen in Vorschein kommen mögten, weder einige Interessen noch Capitals-Zahlung geleistet werden solle. Sollten jedoch in einem oder anderen Falle besondere Billigkeits-Gründe vorhanden seyn, weswegen die Praeclusion nicht statt zu finden hätte; so werden die Köbl. Herren Stände nicht ermanglen, hierauf die gehörige Rücksicht zu tragen.



## VII.

Die neuen Obligationen, welche man dem Publico gegen die zurückgestellten alten Schuldverschreibungen einhändigen wird, beziehen sich insgesammt auf gegenwärtige öffentliche Notification, wodurch solche dem Gläubiger die nemliche Special-Hypothek einräumen, welche demselben hiermit kraft obigen IVten Svi. verschrieben worden.

Innerliche Sicherheit der neuen den Gläubigern, hinausgebenden Obligationen.

Sie versprechen das Interesse von 4 p. C.

Sie enthalten endlich die gegenseitige, sowohl denen Herren Ständen gegen die Gläubiger, als denen Gläubigern gegen die Herren Stände zuständige sechs monatliche Aufkündigung.

## VIII.

Da man es zur Bequemlichkeit der Gläubiger für vorträglich gehalten hat, gedachte neue Obligationen insgesammt auf gewisse bestimmte, in einander theilbare, größere und kleinere Summen auszufertigen; so sind hierzu die siebenerley verschiedenen Summen von 50, 100, 500, 1000, 3000, 5000 und 10000. fl. beliebt worden.

Uebrige Eigenschaften derselben.

Nicht weniger ist sowohl in Rücksicht des Eingehens der oben erwähnten einer Löbl. Landschaft zur Special-Hypothek eingeräumten Gefälle, als zur eigenen Bequemlichkeit der Gläubiger, für dienlich befunden worden, diese Obligationen insgesammt unter den



zweyen gleichen Datis vom 1ten May und 1ten August gegenwärtigen Jahres auszufertigen.

Die Interessen sind halbjährig zahlbar, und werden solchemnach von denen Obligationen vom 1ten May, den 1ten November und 1ten May, von denen Obligationen vom 1ten August aber, den 1ten February und 1ten August entrichtet.

Letztlich findet sich jede Obligation mit ihrem besonderen Nro. bezeichnet.

#### IX.

Den Gläubigern wird zwischen Obligationen von der bisher gewöhnlichen Form, und Coupons-Obligationen die Wahl gelassen.

So viel die äußerliche Form dieser auszufertigenden neuen Obligationen anlanget; so wird, in Folge des oben erwähnten Interessen-Steuer Patentes vom 1ten May vorigen Jahres, den Gläubigern die Wahl zwischen Obligationen von der bisher bey denen Köbl. Herren Ständen gewöhnlichen Form, und der Form der Darlehns-Coupons-Obligationen der Ständischen Credit-Deputation gestattet. Beyde Arten von Obligationen haben alle in dem vorhergehenden VIIIten §vo. erwähnte Eigenschaften unter sich gemein.

#### X.

Zweifache Gattung der Coupons-Obligationen, auf den Namen des Gläubigers, und auf Um aber die dem Publico bereits bekannte und angenehme Form der Coupons-Obligationen noch vollkommener zu machen; so werden solche nicht blos wie bisher auf den Ueberbringer, sondern nach dem Belieben des



Gläubigers, entweder auf dessen **Nahmen**, den Ueberbringer.  
 oder auf den **Ueberbringer** ausgestellt  
 werden.

Erstere Gattung der Coupons-Obligatio-  
 nen auf **den Nahmen**, verschaffet dem  
 Gläubiger die nemliche Sicherheit wider die  
 Gefahr für Feuer und Diebe, wie die auf  
 den Nahmen gestellten Obligationen von der  
 bisherigen Form.

Letztere Gattung hingegen der Obliga-  
 tionen auf den **Ueberbringer**, führet den  
 Vortheil eines freyen, bey der Uebertragung  
 durchaus keiner Formalität bedürfenden Um-  
 laufes mit sich.

Die **Interessen-Scheine** dieser Coupons-  
 Obligationen werden zu ihrer Verfallzeit bey  
 dem **Ständischen Ober-Einnehmer-Amte** zu  
 Wien nicht nur baar ausgezahlt, sondern  
 auch in allen **Contributions-Zahlungen** an  
 Zahlungsstatt angenommen. Dieser Begün-  
 stigung haben **Ihro Kaiserl. Königl. Apostol.**  
**Majestät** annoch die Befreyung von der Stem-  
 pel-Gebühr allergnädigst hinzugefüget, welcher  
 die **Interessen-Quittungen** von der alten Form  
 noch ferner, wie bisher, unterworfen bleiben.

Die Interessens-  
 Scheine dieser  
 Coupons-Oblig-  
 ationen wer-  
 den bey dem  
 Ständischen  
 Ober-Einneh-  
 mer-Amte zu  
 Wien, nicht  
 nur baar aus-  
 gezahlt, son-  
 dern auch in  
 allen Contri-  
 butions-Zah-  
 lungen an  
 Zahlungs-  
 statt  
 angenommen.

In Ansehung derjenigen alten Obligatio-  
 nen, welche auf ein niedrigeres Interesse als  
 4. p. C. lauten, werden denen Inhabern keine  
 andere neue Obligationen als von der bis-  
 herigen Form, von der nemlichen Summe,



und dem nemlichen niedrigen Interesse, ver-  
abfolget werden.

## XI.

In Ansehung  
des Ständi-  
schen Domesti-  
cal = Credites  
werden die  
nemlichen  
Maasregeln  
festgestellt.

Da nun gegenwärtige in Ansehung des  
Aerarisch = Ständischen Credites genomme-  
ne Verfügungen, nicht anders als zu dessen Er-  
hebung beytragen können; so haben die Köbl.  
Herren Stände gleichfalls in Ansehung ihres  
Domestical = Credites in allen Stücken die nemli-  
chen Maasregeln zu ergreifen für gut befunden.

Gleichwie also nicht weniger die sämtli-  
chen von denen Köbl. Herren Ständen ausgefer-  
tigten Domestical = Obligationen gegen neue  
auszuwechseln seyn werden; so haben die  
Inhaber derselben solche ebenfalls in den  
nemlichen oben bestimmten Terminen, unter  
den nemlichen oben gesetzten Clauseln, zu dieser  
Auswechslung in Originali darzubringen.

Da die gedachten Domestical = Obligationen  
eingeräumte Hypothek in allen Stücken die  
nemliche verbleibet; so werden die Gläubiger  
bey solchen noch ferner die nemliche vollstän-  
dige Sicherheit, wie bisher, antreffen.

Nachdem ferner Ihre Kaiserl. Königl.  
Apost. Majestät, aus besonderer Landesmüt-  
terlicher Vorsorge für die Erhebung des Stän-  
dischen Credites, Sich allergnädigst erkläret ha-  
ben, die Interessen = Scheine gedachter Ständi-  
schen Domestical = Obligationen nicht weniger  
mit dem Einflusse in Dero Landesfürstliche



Contributions-Cassen begünstigen zu wollen; so sehen sich die Köbl. Herren Stände im Stande denjenigen Gläubigern, welche die neue Form der Coupons = Obligationen der bisherigen Form vorziehen werden, auch in Ansehung gedachter Domestical = Obligationen diese neue Form anzubieten.

Alles demnach, was wegen der für die Aerarisch = Ständische Schuld auszufertigenden doppelten Art von Obligationen, sowohl von der alten als neuen Form, in dem vorhergehenden VIIIten, IXten und Xten Svo. erwähnt worden, hat in gleicher Maaße in Ansehung dieser in allen Stücken gleichförmigen Domestical = Obligationen statt zu finden.

Betreffend hingegen die Capitals = Rückzahlung dieser Domestical = Schulden; so bleibt einer Köbl. Landschaft hierzu nicht nur der nemliche Fonds wie bisher in Händen, sondern es haben auch Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, zu Bezeigung Dero für diesen Ständischen Domestical = Credit tragenden allerhöchsten Vorsorge, wohlermeldeter Landschaft, über die bisherige Bedeckung, an noch das von gedachter Domestical = Schuld bisher durch die Interessen = Steuer Dero Aerario zugeflossene 5te p. C. zu einem jährlichen Rückzahlungs = Fonds gnädigst eingestanden.



## XII.

Alle 5 Jahre  
werden den  
Gläubigern  
neue Interessen-  
Scheine ver-  
abfolget.

Alle 5 Jahre, wenn die jeder Obliga-  
tion angefügte zehn Interessen-Scheine sich  
nach und nach inſgeſammt abgeſchnitten fin-  
den, werden denen Gläubigern neue hinaus-  
gegeben. Hierbey ſtehet es jedem Gläubiger  
frey, entweder gegen Zurückſtellung ſeiner  
alten Obligation eine neue zu empfangen,  
welche ſich mit neuen zehn Interellen-Schei-  
nen auf die folgenden 5 Jahre verſehen fin-  
det, oder ſeine alte Obligation in Händen zu  
behalten, und ſich die neuen Interellen-Schei-  
ne beſonders verabfolgen zu laſſen.

## XIII.

Unterschrift der  
neuen Obliga-  
tionen, ſowohl  
von der alten  
als neuen Form.

Die neuen Obligationen von der bisherigen  
Form, werden ſich mit denen nemlichen ver-  
ſchiedenen Unterschriften und Petschaften, ſo  
bisher bey einer Köbl. Landschaft gebräuchlich  
geweſen, verſehen finden.

So viel hingegen die neuen Coupons-Obli-  
gationen anbelanget; ſo wird, nach dem Exem-  
pel der Ständiſchen Credit-Deputation, jede  
Obligation bloß von einem Uns vorbenannten  
Berordneten, nach der deſfalls unter Uns getrof-  
fenen Austheilung, unterſchrieben werden, wel-  
che einzelne Unterschrift, wie Wir hiermit im  
Nahmen wohltermeldeter Landschaft die fey-  
erliche Erklärung ertheilen, eben ſo gültig und  
verbindlich ſeyn ſoll, als wenn jede Obliga-  
tion, wie bisher gewöhnlich, von Uns ſämmt-



lichen Berordneten, und übrigen bisherigen Personen, wäre unterschrieben worden.

#### XIV.

Alles übrige, was dieses Auswechslungs-Geschäfte, und die dem Publico bey solchem hinauszugebenden Obligationen sowohl von der alten als neuen Form anbetrifft, findet sich in dem besonders zum Drucke beförderten Unterrichte mit mehrerem enthalten.

Welches alles solchemnach jedermänniglich, insonderheit aber denen sämtlichen Gläubigern einer Köbl. Landschaft, und Inhabern der vorberührten sowohl Ständischen Aerial-und Domestical, als vermöge gegenwärtiger Notification von denen Köbl. Herrn Ständen übernommenen Cameral-Obligationen, zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. So geschehen Wien den 30ten April 1767.

(L. S.) Urbanus Abbt zu Mölk.

(L. S.) Dominicus Abbt zu Seittenstetten.

(L. S.) Wenzel Graf Breuner.

(L. S.) Nicolaus Graf von Falckenhayn.

(L. S.) Ferdinand Mar. von Moser.

(L. S.) Ludwig von Hacqué.

Bengefügter  
Unterricht  
über dieses Aus-  
wechslungs-  
Geschäfte,  
und die dem  
Publico hin-  
aus zugeben-  
den neuen  
Obligationen.

Bedentlicher  
Erfolg der  
Banco-Red-  
uction.

Ergriffene  
Maßregeln zu  
Befestigung des  
bestimmten de-  
terminierten  
Banco.

Bedeutung des  
ständischen  
Verordnungs-  
Befehlens  
Banco-Red-  
uctione aus  
dem kaiserl.